

gekürzte Fassung!**HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN****Studien- und Prüfungsordnung**

für den Bachelorstudiengang

Betriebswirtschaftslehre

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I vom 9. Oktober 2013

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 9. Oktober 2013 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre beschlossen*:

Gliederung der Ordnung

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Geltung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RStPO-Ba/Ma)
 - § 3 Vergabe von Studienplätzen
 - § 4 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung
 - § 5 Ziele des Studiums
 - § 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache
 - § 7 Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit
 - § 8 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation
 - § 9 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes
 - § 10 Modulprüfungen
 - § 11 Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums
 - § 12 Bachelorarbeit
 - § 13 Kolloquium zur Bachelorarbeit
 - § 14 Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis
 - § 15 Berechnung des Gesamtprädikates
 - § 16 Abschlussdokumente
 - § 17 Übergangsregelungen
 - § 18 Inkrafttreten/Veröffentlichung
-
- Anlage 1 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 Abs. 2 BerlHG
 - Anlage 2 Studienplanübersicht
 - Anlage 3 Modulübersicht
 - Anlage 4 Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul
 - Anlage 5 Spezifika des Diploma Supplements
 - Anlage 6 Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Moduls Fachpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
 - Anlage 7 Äquivalenztabelle

* Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 18. Dezember 2013.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften I der HTW Berlin im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

(2) Ferner gilt diese Studien- und Prüfungsordnung für alle Studierenden, welche nach einem Hochschul- oder Studiengangwechsel aufgrund der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zeitlich so in den Studienverlauf eingeordnet werden, dass ihr Studienstand dem Personenkreis gemäß Abs. 1 entspricht.

(3) Die im § 17 festgelegten Übergangsregelungen gelten für Studierende, die nach der vorangegangenen Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 10. November 2010 (AMBI. HTW Berlin Nr. 12/11), zuletzt geändert am 4. Juli 2012 (AMBI. HTW Berlin Nr. 33/12), immatrikuliert sind.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge der HTW Berlin in der jeweils gültigen Fassung und durch die Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Geltung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung (RStPO-Ba/Ma)

Die Grundsätze für Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge – RStPO – Ba/Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Vergabe von Studienplätzen

Die Vergabe von Studienplätzen richtet sich nach dem Berliner Hochschulgesetz, dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz und der Berliner Hochschulzulassungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für Bewerbungen auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 BerIHG werden für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen als geeignet angesehen.

(2) Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von anderen als den in Anlage 1 aufgeführten Berufsausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist die Ausbildung von Absolventinnen und Absolventen mit dem akademischen Grad Bachelor of Arts in der Fachrichtung Betriebswirtschaft. Dabei wird die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erlernt und die Anwendung betriebswirtschaftlicher Methoden und Instrumente eingeübt. Das Studium bietet eine Basis, um die sich stetig verändernden Bedingungen in der Berufswelt interpretieren und für sich nutzen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen werden zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln in Staat und Gesellschaft befähigt.

(2) Die vielfältigen Aspekte der Betriebswirtschaftslehre werden in Vertiefungsrichtungen (Studienschwerpunkten) behandelt, um den Studierenden ein breites Angebot für die eigene berufliche Spezialisierung bieten zu können.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen, einen Beruf in der Fachrichtung Betriebswirtschaft auszuüben. Im Studium werden dazu Aufgabenstellungen aus der betrieblichen Praxis analysiert und Lösungsansätze entwickelt.

Die Praxisorientierung ist durch ein integriertes Fachpraktikum sichergestellt, in dem die Studierenden das erworbene Wissen in den Betrieben anwenden und die bisher erlernte Theorie als auch die erlebte Berufspraxis kritisch hinterfragen.

(4) Im Hinblick auf die wachsenden internationalen Verflechtungen schließt das Studium eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung ein. Kooperationen mit einer Vielzahl von ausländischen Hochschulen bieten die Möglichkeit eines Auslandsstudiums innerhalb der Regelstudienzeit.

(5) Im Rahmen von allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodulen (AWE) bietet das Studium einen Wissenserwerb über die Betriebswirtschaftslehre hinaus an.

§ 6 Lehrveranstaltungen in englischer Sprache

Lehrveranstaltungen oder Teile davon können in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7 Inhalt und Gliederung des Bachelorstudiums/Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium hat eine Dauer von 7 Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Bachelorstudium ist entsprechend Anlage 2 modularisiert. Module sind inhaltlich zusammengefasste Einheiten des Studiums, deren erfolgreichen Abschluss der/die Studierende durch eine bestandene Modulprüfung nachweisen muss.

(3) Eine Beschreibung der Lernergebnisse und Kompetenzen der Module befindet sich in der Anlage 4. Die ausführliche Beschreibung der Module erfolgt in dem Dokument „Modulbeschreibung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre – Bachelor of Arts (B.A.)“. Die jährliche Workload für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre beträgt 1620 Arbeitsstunden. Ein Leistungspunkt umfasst 27 Arbeitsstunden.

(4) Das Studium gliedert sich in drei Basissemester und vier Spezialisierungssemester. In den Basissemestern werden Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Fremdsprachenkompetenz vermittelt. **Zum 4. Semester können zwei aus neun Vertiefungsrichtungen gewählt werden.**

(5) Der Wechsel einer Vertiefungsrichtung ist nur einmalig auf schriftlichen formlosen Antrag des Studierenden an die Prüfungsverwaltung bis spätestens zum Ende des auf die Erstbelegung/Erstprüfungsanmeldung einer Vertiefungsrichtung folgenden Semesters möglich.

(6) Mit seinem umfassenden Wahlpflichtangebot ist das **6. Semester als Mobilitätsfenster für ein Hochschulsemester im In- oder Ausland** vorgesehen.

(7) Das Fachpraktikum als vorgeschriebenes Pflichtpraktikum ist integrativer Studienbestandteil. Die Durchführung des Fachpraktikums im Ausland wird empfohlen.

(8) Das im Praktikumssemester zu absolvierende Modul SB3 Wissenschaftliches Arbeiten und Employability kann in Blockform angeboten werden.

(9) **Das Studium schließt mit dem erfolgreichen Abschluss aller Module sowie nach erfolgreicher Bachelorarbeit und erfolgreichem Kolloquium ab.** Die Anfertigung der Bachelorarbeit mit dem abschließenden Kolloquium umfasst 11 Leistungspunkte.

§ 8 Art und Umfang des Lehrangebotes, Studienorganisation

(1) Das Studienangebot entspricht im Einzelnen der Studienplanübersicht gemäß Anlage 2. Diese Anlage enthält die Modul-/Unit-Bezeichnungen, die Art des Modulangebotes (Pflicht-/Wahlpflichtmodul), die Form der Module, die Präsenzzeit der Lehrveranstaltungen (in SWS), die zugrundeliegende Lernzeit ausgedrückt in zu vergebenden Leistungspunkten (ECTS), die Niveaustufe der Module, sowie die notwendigen und empfohlenen Voraussetzungen.

(2) In Anlage 2 sind weiterhin die möglichen Wahlpflichtmodule aus dem Kerncurriculum (und AWE-Module/Fremdsprachen) aufgelistet. Welche Module davon angeboten werden, beschließt der Fachbereichsrat rechtzeitig vor Semesterbeginn.

(3) Das Studienangebot beinhaltet die Möglichkeit, interdisziplinäre Projekte (auch Makroprojekte), bei denen die Studierenden mehrerer Studiengänge in einem gemeinsamen Projekt arbeiten, zu besuchen. Die Studierenden haben einmalig die Möglichkeit, im Rahmen der Wahlpflichtmodule SB12 oder SB13 an einem interdisziplinären Projekt teilzunehmen. Es besteht jedoch weder ein Anspruch auf Angebot eines solchen interdisziplinären Projektes, noch auf die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt.

§ 9 Umfang und Einordnung des ergänzenden allgemeinwissenschaftlichen Lehrangebotes

(1) Der Umfang der allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsmodule (AWE-Module) beträgt 12 Leistungspunkte. Davon entfallen 8 Leistungspunkte auf die Ausbildung in einer Fremdsprache und 4 Leistungspunkte auf allgemeinwissenschaftliche Ergänzungsmodule (keine Fremdsprache). Die Fremdsprachenausbildung dient der Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse in der englischen Sprache (wird ausdrücklich vom Studiengang empfohlen) oder einer anderen genannten Fremdsprache entsprechend der Lernergebnisse und Kompetenzen für jedes Modul (siehe Anlage 4).

(2) Abweichend von Abs. 1 können 12 Leistungspunkte für Fremdsprachen eingesetzt werden, wovon eine Fremdsprache im Umfang von 8 Leistungspunkten und eine zweite Fremdsprache im Umfang von 4 Leistungspunkten zu wählen ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann der gesamte Umfang der AWE-Module auf eine vertiefende Ausbildung in der nach Abs. 1 gewählten Fremdsprache vorgesehen werden. Die möglichen Varianten sind Anlage 2 zu entnehmen.

(4) Gemäß Abs. 1 können Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einer anderen Sprache als Deutsch erhalten haben, 8 Leistungspunkte in Deutsch als Fremdsprache (Mittelstufe 3 und Oberstufe 1) erwerben.

(5) Die nach Abs. 1 bis 4 gewählte/n Fremdsprache/n darf/dürfen nicht mit der Muttersprache des/der Studierenden identisch sein.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Alle Module mit Ausnahme des Moduls Fachpraktikum werden differenziert bewertet.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch das Bestehen einer einheitlichen Modulprüfung nachgewiesen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gemäß § 2 dieser Ordnung. Die jeweiligen Prüfungsformen und Prüfungskomponenten für jedes Modul sind in dem Dokument „Modulbeschreibung für den – Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre- Bachelor of Arts (B.A.)“ beschrieben.

(3) Die bestandene Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anzahl der mit den einzelnen Modulen jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte sind in der Anlage 2 dieser Ordnung aufgeführt.

(4) Wurde die Prüfung in einem Wahlpflichtmodul bestanden, kann das Wahlpflichtmodul nicht mehr durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Entsprechend §15 Abs. 9 RStPO sind die Vertiefungen Studienschwerpunkten gleichzusetzen.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfung oder zur Erbringung einer modulbegleitend geprüften Studienleistung setzt die Belegung des entsprechenden Moduls gemäß Hochschulordnung voraus.

(6) Die gewählten Module der Wahlpflichtmodule SB12 und SB13 können nach Belegung/ Zulassung und Prüfungsanmeldung nicht mehr gewechselt werden. Ein Wechsel ist gemäß § 15 Abs. 9 Satz 1 RStPO nur einmalig möglich.

(7) Für nachfolgend genannte Module, in denen die Modulprüfung aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung besteht, wird lediglich eine Prüfungsmöglichkeit im Semester angeboten:

- Wissenschaftliches Arbeiten und Employability (SB3)
- Ausgewählte Probleme des Marketing (SB16)
- Marketing- Projekt – Applied Marketing (SB17)

- Seminar zum Dienstleistungsmanagement (SB49).

(8) Besteht die Modulprüfung nur aus einer modulbegleitend geprüften Studienleistung oder enthält die Modulprüfung die Prüfungskomponente modulbegleitend geprüfte Studienleistung, so ist bei Nichtbestehen bzw. Nichtantritt die erneute Belegung erforderlich. Ansonsten ist im Wiederholungsfall nur die Prüfungsanmeldung zwingend erforderlich.

§ 11 Fachpraktikum und Beurteilung des Fachpraktikums

(1) Zum Bachelorstudiengang gehört zu den in Anlage 2 genannten Modulen ein Fachpraktikum im Umfang von 21 Leistungspunkten, das in der Regel im 5. Studienplansemester durchgeführt wird. Der früheste Beginn des Fachpraktikums sollte nach dem 1. Prüfungszeitraum im 4. Semester liegen. Zur Einhaltung der Regelstudienzeit wird empfohlen, das Fachpraktikum spätestens bis zum Ende der 11. Woche des letzten Semesters der Regelstudienzeit (7. Semester) zu absolvieren. Das Fachpraktikum umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 80 Arbeitstagen (16 Wochen) ohne Feiertage und ist als Vollzeitpraktikum durchzuführen.

(2) Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Modul Fachpraktikum ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module der drei Basissemester (1.-3. Semester). Im Ausnahmefall kann die Zulassung auch dann erfolgen, wenn aus den drei Basissemestern Leistungsnachweise im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten noch ausstehen.

(3) In dem Semester, in dem das Fachpraktikum absolviert wird, dürfen neben dem Modul „Wissenschaftliches Arbeiten und Employability“ (SB3) Module im Umfang von maximal fünf Leistungspunkten parallel belegt bzw. absolviert werden.

(4) Das Fachpraktikum ist ein Pflichtpraktikum und richtet sich nach der Ordnung für die Durchführung des Fachpraktikums in den Bachelor- und Masterstudiengängen der HTW Berlin (Praxisordnung – PraxO) in der jeweils gültigen Fassung und den Richtlinien für die inhaltliche Orientierung des Moduls Fachpraktikum im Studiengang Betriebswirtschaftslehre gemäß Anlage 6.

(5) Die Zulassung zum Fachpraktikum muss spätestens 3 Wochen vor Beginn des Praktikums beim Praktikumsbeauftragten des Studiengangs unter Vorlage einer aktuellen Bescheinigung über Prüfungsleistungen, des Praktikumsantrags und des Praktikumsvertrags beantragt und von diesem bestätigt werden.

(6) Das Modul Fachpraktikum ist erfolgreich absolviert, wenn folgende Nachweise erbracht worden sind:

- der Praktikumsantrag (mit Unterschrift des Praktikumsbeauftragten, des Praktikumsbetreuers der HTW und der Unterschrift des Praktikumsbetriebs); nur vollständig abgezeichnete Praktikumsanträge werden an die Prüfungsverwaltung weitergeleitet.

- Zeugnis des Praktikumsbetriebs über eine erfolgreiche Durchführung des Praktikums;

- schriftlicher, vom Praktikumsbetrieb unterschriebener Bericht zum Fachpraktikum (Praktikumsbericht), aus dem u.a. der zeitliche Ablauf des Praktikums, die Praxisaufgaben und die Tätigkeiten zur Lösung der Aufgaben hervorgehen.

(7) Das Modul Fachpraktikum wird undifferenziert bewertet.

§ 12 Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienganges bestätigt durch Unterschrift des/der Vorsitzenden das Thema der Bachelorarbeit und er legt den Bearbeitungsbeginn und den Abgabetermin sowie die betreuenden Prüfer/Prüferinnen schriftlich fest.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer Module im Umfang von mindestens 185 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat und sich bis spätestens zum Ende der jeweils festgelegten Vorlesungszeit des 6. Studienplansemesters in der Prüfungsverwaltung angemeldet hat. Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann auch zugelassen werden, wenn:

- er oder sie Module im Gesamtumfang von bis zu fünf Leistungspunkten (mit Ausnahme von SB3 Wissenschaftliches Arbeiten und Employability) noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat und
- der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module im Semester, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, möglich und zu erwarten ist und
- Art und Umfang der noch fehlenden Modulprüfungen die Anfertigung der Bachelorarbeit fachlich und zeitlich nicht wesentlich beeinträchtigen.

(3) Die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt im siebten Semester. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal acht Wochen ab dem 15. Oktober für das Wintersemester bzw. dem 15. April für das Sommersemester. Ein späterer Bearbeitungsbeginn ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Bei späterer Abgabe als nach acht Wochen ist ein unmittelbar anschließendes Masterstudium nicht mehr gewährleistet. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand der Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium entspricht 11 Leistungspunkten.

(4) Die Bachelorarbeit ist zum Abgabetermin in der Fachbereichsverwaltung in schriftlicher und elektronischer Form gemäß § 23 Abs. 7 der RSTPO einzureichen.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch als Gruppenarbeit von zwei Studierenden angefertigt werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell zu beurteilen sein.

§ 13 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Zum Kolloquium zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Bachelorarbeit erfolgreich erstellt hat und 199 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre nachweisen kann.

(2) Die Modulprüfung zur Bachelorarbeit bezieht sich auf den Gegenstand der Bachelorarbeit und ordnet diesen in den Kontext des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre ein. In dieser Prüfung soll der/die Studierende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, einen komplexen Sachverhalt in kurzer Zeit darzustellen und seine/ihre Argumentation gegen Kritik zu verteidigen.

(3) Dem Kolloquium liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

- Anwendung umsetzungsorientierter Prinzipien und Methoden der Betriebswirtschaftslehre bei der Lösung betriebswirtschaftlicher Aufgaben,
- Fähigkeit zur Darstellung eines komplexen betriebswirtschaftlichen Themas in freier Sprache und innerhalb eines begrenzten Zeitrahmens,
- Fähigkeit zum wissenschaftlichen Disput über die fachlichen Aspekte der Bachelorarbeit.

(4) Wurde die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so soll das Kolloquium als gemeinsame Prüfung organisiert werden.

§ 14 Modulgruppen und Modulnoten auf dem Bachelorzeugnis

(1) Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst. Die Note dieser Modulgruppe wird durch die Bildung des gewogenen Mittels aufgrund der Leistungspunkte der einzelnen Modulnoten ermittelt.

(2) Folgende Modulnoten werden im Bachelorzeugnis zu einer fachspezifischen Modulgruppe mit eigenem Namen zusammengefasst.

- VWL I: Einführung in die VWL und Mikroökonomie und VWL II: Einführung in die Makroökonomie und VWL III: Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen bilden die Modulgruppe **Volkswirtschaftslehre**
- alle Module des Wahlpflichtblocks 1 bilden die Modulgruppe **Vertiefung Marketing**
- alle Module des Wahlpflichtblocks 2 bilden die Modulgruppe **Vertiefung Entrepreneurship und Mittelstandsmanagement**

 Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Studienplanübersicht
1. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B1	Einführung in die Betriebswirtschaft, Personal und Organisation	P			5	1a	-	-
B1.1	Einführung in die Betriebswirtschaft		SL	2				
B1.2	Personal und Organisation		SL	2				
B2	Buchführung	P	SL	4	5	1a	-	-
B3	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	P	SL	4	5	1a	-	-
B4	Mathematik	P	SL/BÜ	2/2	5	1a		
B5	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	P	SL/PÜ	2/2	5	1a	-	-
B6	Marketing	P	SL	4	5	1a	-	-
	Summen Semester			20/4	30			

2. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B7	Bilanzierung	P	SL	4	5	1b	B2	-
B8	Kostenrechnung	P	SL	4	5	1b	-	B2
B9	Gesellschafts- und Arbeitsrecht	P			5	1b	-	B3
B9.1	Gesellschaftsrecht		SL	2				
B9.2	Arbeitsrecht		SL	2				
B10	VWL I: Einführung in die VWL und Mikroökonomie	P	SL	4	5	1a	-	-
B11	Statistik	P	PÜ	4	6	1b	-	B4, B5
B19	Fremdsprache 1	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
	Summen Semester			16/8	30			

3. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B12	Produktions- und Logistikmanagement	P	SL	4	5	1a	-	-
B13	Grundlagen Investition und Finanzierung	P	SL	4	5	1a	-	-
B14	VWL II: Einführung in die Makroökonomie	P	SL	4	5	1a	-	-
B16	Betriebliche Steuerlehre	P	SL	4	5	1b	-	B2, B3, B7, B8
SB5	Strategisches Management	P	SL	4	5	1b	-	B1, B6
SB12	Wahlpflichtmodul 1 *1)	WP			5			
SB 12a	Anwendung multivariater statistischer Verfahren in der Wirtschaftsforschung oder		PÜ	2		1b	-	B4, B5
SB 12b	Operations Research oder		SL	2		1b	B4	-
SB 12c	Methoden empirischer Sozial- und Wirtschaftsforschungs-Grundlagen		SL	2		1a	-	-
	Summen Semester			22/0 20/2	30			

4. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B15	Informationsmanagement	P	SL/PÜ	2/2	5	1b	-	B1, B4, B5, B6, B8
SB6	VWL III: Theorie und Politik internationaler Wirtschaftsbeziehungen	P	SL	4	5	1b	-	B10, B14
V1.1	Vertiefung I	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
V1.2	Vertiefung I	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
V2.1	Vertiefung II	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
V2.2	Vertiefung II	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
B20	Fremdsprache 2	WP	PÜ	4	4	1b	-	B19
	Summen Semester			22/6	34			

5. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
SB2	Fachpraktikum	P	eL	0,33	21	1b	Module 1.- 3. Sem	-
SB3	Wissenschaftliches Arbeiten und Employability	P			5	1b	Module 1. - 3. Sem	-
SB3a	Wissenschaftliches Arbeiten		SL/BÜ	1/1				
SB3b	Employability und Soft Skills		PÜ	2				
	Summen Semester			1,33/3	26			

6. Studienplansemester (Mobilitätssemester)

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
SB7	Internationales Management	P	SL	4	5	1a	-	-
SB8	Innovations- und Technologiemanagement	P	SL	4	5	1b	-	B6, B12
SB13	Wahlpflichtmodul 2*1)	WP			5			
SB 13a	Wirtschafts- und Organisationssoziologie <u>oder</u>		SL	4		1a	-	-
SB 13b	Wirtschafts- und Organisationspsychologie		SL	4		1a	-	-
V1.3	Vertiefung I	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
V1.4	Vertiefung II	WP	PÜ	4	5	s. Anl. 3		
V2.3	Vertiefung I	WP	SL	4	5	s. Anl. 3		
V2.4	Vertiefung II	WP	PÜ	4	5	s. Anl. 3		
	Summen Semester			20/8	35			

7. Studienplansemester

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B17	AWE-Modul 1	WP	PÜ	2	2	1a	-	-
B18	AWE-Modul 2	WP	PÜ	2	2	1a	-	-
SB1	Projektmanagement	P	SL	2	5	1a	-	-
SB9	Unternehmenssimulation	P	SL/PÜ	1/2	5	1a	-	-
SB10	Bachelorarbeit und Kolloquium	P			11	1b	s. §§ 12, 13	
	Summen Semester			3/6	25			
	Summen gesamt			104,33/35 102,33/37	210			

*1) Die Studierenden haben einmalig die Möglichkeit, eines der Wahlpflichtmodule SB12 oder SB13 durch die Teilnahme an einem interdisziplinären Projekt (Makroprojekt) zu ersetzen. Der Studiengang kann für die für Wahlpflichtmodule SB12 und SB13 unter den Modulnummern SB12d und S13c eigene Makroprojekte bzw. interdisziplinäre Projekte im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten für die Module anbieten.

Erläuterungen:

Form der Lehrveranstaltung:

SL	Seminaristischer Lehrvortrag
BÜ	Begleitübung
S	Seminar/Projektseminar
PÜ/ LPr/ StA	Praktische Übung/ Laborpraktikum/ Studioarbeit
eL	E-Learning

Art des Moduls:

P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodul

Allgemein:

NSt	Niveaustufe	SWS	Semesterwochenstunden
NV	Notwendige Voraussetzung	LP	Leistungspunkte (ECTS)
EV	Empfohlene Voraussetzung		

Wahlpflichtmodule:

SB12	Wahlpflichtmodul 1	Sem.	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB12a	Anwendung multivariater statistischer Verfahren in der der Wirtschaftsforschung*	3	PÜ	2	1b	-	
SB12b	Operations Research*	3	SL	2	1b	-	
SB12c	Methoden empirischer Sozial- und Wirtschaftsforschung – Grundlagen*	3	SL	2	1b	-	

*Eines der Wahlpflichtmodule aus SB12a bis SB12c ist im 3. Semester zu wählen.

SB13	Wahlpflichtmodul 2	Sem.	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB13a	Wirtschafts- und Organisationssoziologie oder **	6	SL	4	1a	-	-
SB13b	Wirtschafts- und Organisationspsychologie oder **	6	SL	4	1a	-	-

** Eines der Wahlpflichtmodule aus SB13a und SB13b ist im 6. Semester zu wählen.

Vertiefungen – Wahlpflichtblöcke:

V1.1 – V1.4	Vertiefung I (siehe Modulübersicht)***
V2.1 – V2.4	Vertiefung II (siehe Modulübersicht)***

*** Für die o.g. Vertiefungen V1.1 - V1.4 und V2.1 - V2.4 sind aus den folgenden Wahlpflichtblöcken zwei zu wählen.

	Wahlpflichtblock 1: Vertiefung Marketing	Sem.	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB14	Industriegüter- und Dienstleistungsmarketing (B2B-Marketing)	4	SL	4	1b	-	B6
SB15	Konsumgütermarketing (B2C-Marketing)	4	SL	4	1b	-	B6
SB16	Ausgewählte Probleme des Marketing	6	SL	4	1b	-	B6, SB14, SB15
SB17	Marketing-Projekt - Applied Marketing	6	S	4	1b	-	B6, SB14, SB15

	Wahlpflichtblock 2: Entrepreneurship und Mittelstandsmanagement	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB18	Geschäftsmodellentwicklung für Kleinbetriebe	4	SL	4	1b	-	SB5
SB19	Controlling und Finanzen in Kleinbetrieben	4	SL	4	1b	-	B7, B8, B13
SB20	Führung und Organisation in Kleinbetrieben	6			1b	-	SB18
	Grundlagen der Unternehmensführung und Personalwirtschaft in Kleinbetrieben		SL	2			
	Rechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungspotentiale bei der Führung von Kleinbetrieben		SL	2			
SB21	Gründung und Übernahme	6	PÜ	4	1b	-	SB18, SB19

	Wahlpflichtblock 3: Vertiefung Personal und Organisation	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB22	Management und Organisation	4		4	1b	-	B4, B5, B11
	Management		SL	2			
	Interaktion und Führung		SL	2			
SB23	Personalmanagement	4	SL	4	1b	-	B4, B5, B11
SB24	Arbeits-, Sozial- und Berufsbildungsrecht	6	SL	4	1b	B9	-
SB25	Internationales Personalmanagement	6			1a	-	-
	Internationales Personalmanagement		PÜ	2			
	Seminar: Aktuelle Aspekte des internationalen Personalmanagement		S	2			

	Wahlpflichtblock 4: Vertiefung Rechnungswesen	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB26	Rechnungslegung nach nationalem und internationalem Recht	4	SL	4	1b	B2, B7, B8	B9, B13, B16
SB27	Controlling	4	SL	4	1b	B2, B7, B8	-
SB28	Kennzahlenanalyse	6	SL	4	1b	-	SB26, SB27
SB29	Ausgewählte Probleme des Rechnungswesens	6			1b	SB26, SB27	-
	Spezielle Themen des Rechnungswesens		PÜ	2			
	Aktuelle Fragestellungen des Rechnungswesens		S	2			

	Wahlpflichtblock 5: Vertiefung Operations Management	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB30	Arbeitsorganisation, Transport und Verkehr	4	SL	4	1a	-	-
SB31	Produktentwicklung und Produktionsgestaltung	4	SL	4	1a	-	-
SB32	Supply Chain Management	6	SL	4	1b	SB30, SB31	-
SB33	Aktuelle Themen der Produktion und Logistik	6			1b	B4, SB30, SB31	-
	Quantitative Methoden der Logistik		PÜ	2			
	Methoden der Produktentstehung		PÜ	2			

	Wahlpflichtblock 6: Vertiefung Investition und Finanzierung	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB34	Investitionsmanagement	4	SL	4	1b	-	B2, B4, B7, B8, B9, B11, B13, B16
SB35	Finanzierungsmanagement	4	SL	4	1b	-	B2, B4, B7, B9, B11, B13, B16
SB36	Finanzanalyse, Finanzcontrolling und Unternehmensbewertung	6	SL	4	1b	-	B2, B4, B7, B8, B9, B11, B13, B16
SB37	Portfoliomanagement	6	PÜ	4	1b	-	B4, B11, B13

	Wahlpflichtblock 7: Vertiefung Steuern	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB38	Verfahrensrecht, Umsatzsteuer und sonstige Steuern	4	SL	4	1b	B2, B7, B8, B16	B9, B13
SB39	Ertragssteuerrecht und Gewinnermittlung	4	SL	4	1b	B2, B7, B8, B16	B9, B13
SB40	Besteuerung von Unternehmen	6	SL	4	1b	B2, B7, B8, B16	B9, B13
SB41	Internationales Steuerrecht und aktuelle Themen des Steuerrechts	6			1b	B2, B7, B8, B16	B9, B13
	Internationales Steuerrecht		PÜ	2			
	Aktuelle Themen des Steuerrechts		S	2			

	Wahlpflichtblock 8: Vertiefung Umwelt-	Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
--	---	------------	-------------	------------	------------	-----------	-----------

und Nachhaltigkeitsmanagement							
SB42	Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements	4	SL	4	1a	-	-
SB43	Umweltrecht und Umwelttechnik	4			1a	-	-
	Umweltrecht		SL	2			
	Umwelttechnik		SL	2			
SB44	Spezielle Anwendungsfelder des Nachhaltigkeitsmanagements	6	SL	4	1b	SB42	-
SB45	Umweltökonomie und aktuelle Themen der Nachhaltigkeit	6			1b	SB42, SB43	-
	Umweltökonomie		PÜ	2			
	Aktuelle Themen der Nachhaltigkeit		S	2			

Wahlpflichtblock 9: Vertiefung Dienstleistungsmanagement		Sem	Form	SWS	NSt	NV	EV
SB46	Führung und Organisation von Dienstleistungsunternehmen	4	SL	4	1b	-	B1, B6, B8, B12, SB5
SB47	Kundenmanagement	4	SL	4	1a	-	-
SB48	Dienstleistungsbranchen	6			1b	SB46, SB47	-
	Beispiel 1 für Dienstleistungsbranchen		SL	2			
	Beispiel 2 für Dienstleistungsbranchen		SL	2			
SB49	Seminar zu Dienstleistungsmanagement	6	S	4	1b	SB46, SB47	-

AWE-Module/Fremdsprachen

Aus den nachfolgend genannten drei Varianten ist eine Variante auszuwählen.

Variante 1:

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B19	Business English M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M1W (Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1.2)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
B20	Business English M3W (Mittelstufe 3/Wirtschaft, GER B2.2) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1)	WP	PÜ	4	4	1b	-	FS1
B17	AWE-Modul 1 (freie Wahl)	WP	SL	2	2	1a	-	-
B18	AWE-Modul 2 (freie Wahl)	WP	SL	2	2	1a	-	-

Variante 2:

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B19	Business English M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M1W (Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1.2)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
B20	Business English M3W (Mittelstufe 3/Wirtschaft, GER B2.2) oder Französisch/ Russisch/ Spanisch M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1)	WP	PÜ	4	4	1b	-	FS1
B17 und B18	2. Fremdsprache (nicht B19/B20)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-

Variante 3:

Nr.	Modulbezeichnung	Art	Form	SWS	LP	NSt	NV	EV
B19	Business English M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M1W (Mittelstufe 1/Wirtschaft, GER B1.2)	WP	PÜ	4	4	1a	-	-
B20	Business English M3W (Mittelstufe 3/Wirtschaft, GER B2.2) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M2W (Mittelstufe 2/Wirtschaft, GER B2.1)	WP	PÜ	4	4	1b	-	FS1
B17 + B18	Advanced English O1A/W/T/G (GER C1) oder O2A/W/T/G (GER C2) oder Französisch/Russisch/ Spanisch M3W (Mittelstufe 3/Wirtschaft, GER B2.2)	WP	PÜ	4	4	1b	-	FS2